



Stellungnahme zum Eckpunktepapier des BMJV und des BMF zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin

Die WPK hat mit Schreiben vom 11. September 2019 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Finanzen zu deren Eckpunktepapier zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben. Die Wirtschaftsprüferkammer ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

I. Hintergrund

CDU/CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag 2018 vereinbart, dass „zur Herstellung einer einheitlichen und qualitativ hochwertigen Finanzaufsicht die Aufsicht über die freien Finanzanlagenvermittler schrittweise auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen“ werden soll (vgl. dort Seite 135, Zeilen 6372-6376). Hierzu führt das Eckpunktepapier zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus, dass die Einhaltung der materiellen Vorgaben, wie sie derzeit in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) geregelt sind, künftig durch „eine risikoorientierte BaFin-Prüfung ohne Rückgriff auf Wirtschaftsprüfer“ erfolgen soll. Derzeit ist diese Prüfung u. a. Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern (WP/vBP) zugewiesen (vgl. § 24 Abs. 3 FinVermV).

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass die Prüfung nach anlass- und risikobezogenen Gesichtspunkten vorgenommen werden soll, ohne dass ein bestimmter Turnus vorgegeben wird. Die **Risikoabwägung** soll hierbei **anhand von Selbsterklärungen** der Finanzanlagendienstleister erfolgen, die diese jährlich einzureichen haben. Lediglich Vertriebsgesellschaften sollen jährlich geprüft werden.

Ausgeführt wird weiter, dass die Qualität durch bundesweit einheitliche Prüfungsstandards gewährleistet werden soll. Hierbei sollen die Kosten der BaFin-Prüfungen die Kosten einer Prüfung durch externe Dritte im Regelfall nicht überschreiten. Letzteres soll anscheinend dadurch erreicht werden, dass die Aufsichtsprozesse digitalisiert werden.

II. Problemaufriss

Dass die Qualität der Aufsicht tatsächlich höherwertig ist, wenn ein Großteil der **BaFin-Prüfungen lediglich anhand der Aktenlage** vorgenommen wird und diese Akten sich zudem im Wesentlichen aus von den zu prüfenden Personen selbst hochgeladenen, digitalisierten Dokumenten zusammensetzen, erscheint fragwürdig.

Eine **Vor-Ort-Prüfung bietet** nach unseren Erfahrungen **deutlich höhere Gewähr** dafür, eventuelle **Pflichtenverstöße aufzudecken** und damit sicherzustellen, dass Finanzanlagenvermittler ihren Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten nachkommen (§§ 12 bis 23 FinVermV). Der **Verzicht auf** die materiellen **Vor-Ort-Prüfungen** zugunsten einer formalen Prüfung anhand von Eigenerklärungen der zu prüfenden Finanzanlagenvermittler **schwächt** angesichts der großen Anzahl an Finanzanlagenvermittlern (fast 38.000) und der Tatsache, dass gerade „Otto Normalverbraucher“ dem Finanzanlagenvermittler seine Ersparnisse anvertraut, **in erheblichem Maße den Verbraucherschutz**.

Unstimmig erscheint im Übrigen, dass die Aufsicht über Versicherungsvermittler bei den Gewerbeämtern und den Industrie- und Handelskammern verbleibt. Ist ein Gewerbetreibender zugleich Finanzanlagen- und Versicherungsvermittler, kommt mit der BaFin eine zusätzliche Aufsichtsbehörde hinzu.

III. Lösung

Vor diesem Hintergrund regen wir dringend an, WP/vBP weiterhin im bisherigen Umfang als externe Dritte und sachverständige Prüfer in die Aufsicht über Finanzanlagenvermittler einzubinden.

Auch in anderen Bereichen arbeitet der Berufsstand der WP/vBP vertrauensvoll mit Aufsichtsbehörden zusammen (zur Zusammenarbeit mit der BaFin vgl. etwa § 28 KWG; §§ 6 Abs. 7, 18 Abs. 7 Satz 3 WpHG; §§ 10, 38 KAGB; § 22 bis 24 ZAG).

Die **hohe Qualität der Prüfungen** nach § 24 FinVermV, die nach geltender Fassung **von WP/vBP** durchgeführt werden, wird durch die hohen Anforderungen an den Berufsstand der WP/vBP si-

chergestellt. Diese reichen von einem sehr anspruchsvollen WP-Examen bis hin zu der Fortbildungsverpflichtung der Berufsträger und den qualitätssichernden Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung WP/vBP. Diese Anforderungen werden durch fachliche Regeln flankiert, die eine berufsstandsweit weitgehend einheitliche Prüfung der Finanzanlagenvermittler bereits heute sicherstellen.

Anhaltspunkte dafür, dass WP/vBP bei der Prüfung von Finanzanlagenvermittlern in der Vergangenheit schwerwiegende oder wiederholt Fehlleistungen erbracht haben, liegen der Wirtschaftsprüferkammer nicht vor.

Im Übrigen sieht auch der Koalitionsvertrag nicht vor, die Prüfung durch geeignete Prüfer, wie etwa WP/vBP, abzuschaffen. In diesem Punkt geht das Eckpunktepapier über die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags hinaus.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen bei Erarbeitung des Referentenentwurfs berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
